

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schallstadt e.V.

S a t z u n g (27.10.2023)

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schallstadt"

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Schallstadt.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Katastrophen- und Feuerschutzes in der Freiwilligen Feuerwehr Schallstadt und die Aufklärung der Bevölkerung zu Fragen des Katastrophenschutzes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es werden keine Maßnahmen unterstützt, die der Gemeinde als gesetzlicher Auftrag zur Unterhaltung einer Feuerwehr auferlegt sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht indem der Verein der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schallstadt e. V.:

- a) Aufklärung der Bevölkerung über Katastrophenschutzthemen wie z. Bsp. Brandgefahren und Brandschutzprobleme leistet.
- b) Ideelle und materielle Unterstützung für das Feuerwehrwesen leistet.
- c) Bei Veranstaltungen unterstützend tätig wird.
- d) Die Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit örtlichen und überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen und anderen Hilfsorganisationen unterstützt.
- e) Die Betreuung und Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehr unterstützt.
- f) Die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes gefördert wird.
- g) Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern im Bereich der Feuerwehr Schallstadt geleistet wird.
- h) Die Unterstützung von Angehörigen im Todesfall sowie einer schweren Erkrankung eines Mitglieds der Feuerwehr Schallstadt oder dessen Ehepartnerin oder Ehepartner oder Kinder erfolgt.
- i) Ideelle und materielle Unterstützung bei kameradschaftlichen Veranstaltungen gefördert wird.

- j) Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Schallstadt e. V. entsprechen.
- k) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein und dessen Mitglieder sind selbstlos tätig und verfolgen in erster Linie keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur Mitglieder der Feuerwehr Schallstadt werden. Personen, die nicht Mitglieder nach § 3 Abs.1 Satz 1 sind, können passive Mitglieder des Fördervereins werden.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die Mitglieder des Fördervereins nach § 3 Abs. 1 Satz 1. Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Rederecht.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Aufnahmeantrag.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

Dagegen kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Ruft der Betroffene die Mitgliederversammlung an, bleibt der Ausschluss bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung dennoch wirksam.

4. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Beitrag

Der Beitrag wird in einer separaten Beitragssatzung geregelt und festgelegt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder einem stellvertretenden Vorsitzenden. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500,- EUR belasten sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder der Kassier einzeln berechtigt. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den oben genannten Betrag von 500,- EUR übersteigen ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erforderlich. Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert von mehr als 2.500,- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des gesamten Vorstands schriftlich erteilt ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c. Buchführung;
- d. Erstellung eines Jahresberichts;
- e. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und es obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§9 Amtsdauer und Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§10 Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per Mail oder telefonisch einberufen und geleitet werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erteilt haben.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen an der Satzung zu beschließen, wenn dies vom Finanzamt oder dem Registergericht verlangt wird.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform z. Bsp. per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind.

Zur Beschlussfassung über die Satzung, die Auflösung oder die Änderung des Zwecks des Vereins, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Sollte eine Anwesenheit von zwei Dritteln nicht erreicht werden, wird vom Vorstand innerhalb von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Abstimmungen haben geheim zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht zulässig. Briefwahl ist ausgeschlossen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Sie hat folgende Punkte zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- den Namen des Versammlungsleiters;
- die Namen der erschienenen Mitglieder anhand der Teilnehmerliste;
- die Tagesordnung;
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und zwei Kassenprüfer für die Dauer von fünf Jahren.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über die Verwendung der Mittel des Vereins.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 - 13 entsprechend.

§15 Haftung und Freistellungsanspruch

1. Die persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schallstadt e.V. für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Sind die Mitglieder des Vorstands gegenüber einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schallstadt e.V. die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Wurde der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, ist eine Befreiung von der Verbindlichkeit ausgeschlossen.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Erfüllungsgehilfen des Vorstands sowie für die Vereinsmitglieder und deren Erfüllungsgehilfen.

§16 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Katastrophenschutz, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§17 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung bzw. ein Paragraph in der Satzung rechtsunwirksam sein sollten, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann inhaltlich eine möglichst gleiche, die dem Vereinszweck der gewünschten Bestimmung am Nächsten kommt. Die restliche Satzung ist so weiter rechtlich bindend.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungs-Versammlung des Vereins am 27.10.2023 beschlossen.

Schallstadt, den 27.10.2023